

## Gebührensatzung

### **für die Friedhöfe und für die Friedhofshalle der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 12.07.2019**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), den §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Werne vom 05.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

##### **§ 2**

#### **Rechtsnatur, Fälligkeit**

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren. Sie sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

##### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und /oder zu wessen Gunsten die Benutzung vorgenommen wird,
2. sich gegenüber der Stadt Werne zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,

3. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
4. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## II. Gebührentarif

### § 4

#### Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Die Bereitstellungsgebühr je Stätte beträgt

1. für eine Reihengrabstätte
  - a) für Verstorbene über 6 Jahre 1.126,24 €
  - b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergrab) 456,07 €
2. für eine pflegefreie Reihengrabstätte im Rasen 2.157,89 €
3. für eine Wahlgrabstätte 1.206,63 €
4. für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte 1.836,34 €
5. für eine pflegefreie Wahlgrabstätte 2.640,23 €
6. für eine Urnenreihengrabstätte 684,11 €
7. für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte im Rasen 1.407,61 €
8. für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte am Baum 1.531,41 €
9. für eine anonyme Urnenreihengrabstätte 818,09 €
10. für eine Urnenwahlgrabstätte 764,50 €

---

11. für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	1.782,76 €
12. für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte am Baum	1.611,80 €
13. für die Urnenzubestattung	523,34 €.

(3) Es wird eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Sinne von § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung erhoben. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt

1. bei Wahlgrabstätten je Stelle/Jahr der Verlängerung	40,22 €,
2. bei pflegeleichten Wahlgrabstätten je Stelle/Jahr der Verlängerung	61,21 €,
3. bei pflegefreien Wahlgrabstätten je Stelle/Jahr der Verlängerung	88,01 €,
4. bei Urnenwahlgräbern je Stelle/Jahr der Verlängerung	25,48 €,
5. bei pflegefreien Urnenwahlgräbern je Stelle/Jahr der Verlängerung	59,43 €,
6. bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten am Baum je Stelle/Jahr der Verlängerung	53,73 €.

## **§ 5 Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt

1. für eine Reihengrabstätte bzw. eine Wahlgrabstätte	605,20 €,
2. für eine Grabstätte für eine Kindergrabstätte	172,22 €,
3. für eine Urnengrabstätte bzw. eine Urnenwahlgrabstätte	172,22 €.

## **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhofshalle wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die Benutzung einer Leichenzelle                            | 177,02 €  |
| 2. für die Benutzung der Trauerhalle                               | 328,75 €  |
| 3. für die Benutzung einer Leichenzelle einschließlich Trauerhalle | 505,77 €. |

## § 7

### Aus-, Ein- und Umbettungsgebühr

- (1) Für das Ausgraben einer Leiche oder einer Urne zum Zwecke der Überführung werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Für das Einbetten einer Leiche oder einer Urne werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (3) Für das Umbetten einer Leiche oder einer Urne (Ausgraben und Beisetzen auf dem gleichen Friedhof) werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## § 8

### Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Sie betragen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmalen und Gedenkzeichen                               | 12,78 €, |
| 2. für das Umschreiben von Nutzungsrechten   | 5,11 €,  |
| 3. für Zweitausfertigungen eines Besitzezeugnisses und für jede weitere Ausfertigung | 5,11 €,  |
| 4. für die Erteilung einer Ausgrabungs- oder Umbettungsgenehmigung                   | 25,56 €. |



## III. In-Kraft-Treten

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, sowie die bisherige Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.07.2019 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 12.07.2019

  
Lothar Christ  
Bürgermeister

